

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10012 – Hg / KKR / Citation)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 377/11)

1. Am 30. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- HgCapital, LLP („Hg“, VK);
- KKR & Co, Inc. („KKR“, USA);
- Rocket Topco Limited und seine Tochtergesellschaften („Citation“, VK).

Hg und KKR übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Citation. KKR hat derzeit die alleinige Kontrolle über Citation.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Hg: Private-Equity-Gesellschaft, die Anlagefonds verwaltet, die hauptsächlich in Europa investieren. Das Unternehmen betreibt Anlagebüros in London, München und New York und verwaltet über seine Tochtergesellschaften Kapitalanlagen, bietet Beratung und andere Dienstleistungen für eine Vielzahl von Beteiligungsgesellschaften wie Private-Equity-Fonds, Pensionsfonds und andere Anlagegesellschaften an. Zu den Geschäftstätigkeiten von Hg gehört auch die Beschaffung von Kapital für Anlagen auf dem europäischen Private-Equity-Markt.
- KKR: weltweit tätige Anlagegesellschaft mit einem breiten Spektrum an alternativen Anlagefonds und anderen Anlageprodukten. Sie stellt Kapitalmarktdienstleistungen für das Unternehmen, seine Portfolio-Gesellschaften und Kunden bereit.
- Citation: Erbringung extern vergebener Compliance-Dienstleistungen (HR/Employment Law, Health & Safety) und Qualitätsdienstleistungen (ISO-Zertifizierung, Lieferantenüberprüfung) für KMU im gesamten Vereinigten Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10012 — Hg/KKR/Citation

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË
